

Bilanzrechtsreform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz¹ (BilMoG)

Überblick über ausgewählte Neuregelungen – Vergleich mit bisherigem Recht

THEMA	BISHERIGE REGELUNG	NEUE REGELUNG
EINZELABSCHLUSS		
DEREGULIERUNG UND KOSTENSENKUNG		
Anhebung der Schwellenwerte für Größenklassen um ca. 20 %	§ 267 I HGB: kleine Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: EUR 4.015.000 Umsatzerlöse: EUR 8.030.000 Arbeitnehmer: 50	§ 267 I HGB-NEU: kleine Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: EUR 4.840.000 Umsatzerlöse: EUR 9.680.000 Arbeitnehmer: 50
	§ 267 II HGB: mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: EUR 16.060.000 Umsatzerlöse: EUR 32.120.000 Arbeitnehmer: 250	§ 267 II HGB-NEU: mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: EUR 19.250.000 Umsatzerlöse: EUR 38.500.000 Arbeitnehmer: 250

¹ Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 26.03.2009, abrufbar unter <http://www.bundesjustizministerium.de/bilmog>



<p>Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars</p>	<p>Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen (§ 238 I S. 1 HGB).</p> <p>Jeder Kaufmann ist zur Aufstellung eines Inventars auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs verpflichtet (§ 240 I S. 1 HGB).</p>	<p>Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als EUR 500.000 Umsatzerlöse und EUR 50.000 Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 HGB nicht anzuwenden, sind also von der Buchführungspflicht sowie der Pflicht zur Erstellung eines Inventars befreit (§ 241a I HGB-NEU).</p>
--	--	---

ANSATZVORSCHRIFTEN		
Aktiva		
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (Bilanzierungshilfe)	Ansatzwahlrecht gemäß §§ 269, 282 HGB	Ansatzverbot
Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert	Ansatzwahlrecht gemäß § 255 IV HGB	Ansatzpflicht gemäß § 246 I HGB-NEU
Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Ansatzverbot gemäß § 248 II HGB	Ansatzwahlrecht gemäß § 248 II HGB-NEU Sofern von dem Ansatzwahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist gemäß § 268 VIII HGB-NEU in diesem Zusammenhang die sogenannte Ausschüttungssperre zu beachten. Demnach dürfen Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der Erträge abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern mindestens entsprechen.
Als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchssteuern	Ansatzwahlrecht gemäß § 250 I S. 2 Nr. 1 HGB	Ansatzverbot

<p>Aktive latente Steuern</p>	<p>Ansatzwahlrecht gemäß § 274 II HGB</p> <p>Ausweisalternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als gesonderter Posten vor dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, - als gesonderter Posten nach dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten oder - als gesonderter Posten unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen 	<p>Ansatzwahlrecht gemäß § 274 I S. 2 HGB-NEU</p> <p>Ausweis als gesonderter Posten gemäß § 266 II D. HGB-NEU am Ende der Aktivseite der Bilanz</p> <p>Sofern von dem Ansatzwahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist gemäß § 268 VIII HGB-NEU in diesem Zusammenhang die sogenannte Ausschüttungssperre zu beachten. Demnach dürfen Erträge aus der Aktivierung latenter Steuern nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der Erträge abzüglich der Aufwendungen aus dem eventuellen Ansatz passiver latenter Steuern mindestens entsprechen.</p>
--------------------------------------	---	---

Passiva		
Aufwandrückstellungen	Ansatzwahlrecht gemäß § 249 I S. 3 und II HGB	<p>Ansatzverbot</p> <p>Bereits bestehende Aufwandrückstellungen können dabei gemäß Art. 67 III S. 1 EGHGB-NEU beibehalten werden. Wenn von diesem Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, sind die Beträge aus der Auflösung bestehender Aufwandrückstellungen gemäß Art. 67 III S. 2 EGHGB-NEU erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen.</p>
Passive latente Steuern	<p>Ansatzpflicht gemäß § 274 I HGB</p> <p>Ausweisalternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als eigener Posten, - als gesonderter Posten innerhalb der Steuerrückstellung nach § 249 I S. 1 HGB (oder Davon-Vermerk) oder - als Anhangsangabe 	<p>Ansatzpflicht gemäß § 274 I S. 1 HGB-NEU</p> <p>Ausweis als gesonderter Bilanzposten gemäß § 266 III E. HGB-NEU am Ende der Passivseite der Bilanz</p>

BEWERTUNG		
Aktiva		
Abschreibung auf entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert	Abschreibung in Höhe von mindestens 25 % p. a. (§ 255 IV S. 2 HGB) oder planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer (§ 255 IV S. 3 HGB)	Abschreibung planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer gemäß § 253 III HGB-NEU (grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre, vgl. § 285 S. 1 Nr. 13 HGB-NEU)
Herstellungskosten	<p>Ansatzpflicht gemäß § 255 II S. 2 HGB:</p> <p>Materialeinzelkosten Fertigungseinzelkosten Sondereinzelkosten der Fertigung</p> <p>Ansatzwahlrecht gemäß § 255 II S. 3-5, III HGB:</p> <p>Materialgemeinkosten Fertigungsgemeinkosten Wertverzehr des Anlagevermögens Kosten der allgemeinen Verwaltung Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung</p> <p>Fremdkapitalzinsen (zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen)</p> <p>Ansatzverbot gemäß § 255 II S. 6 HGB: Forschungs- und Vertriebskosten</p>	<p>Ansatzpflicht gemäß § 255 II S. 2 HGB-NEU:</p> <p>Materialeinzelkosten Fertigungseinzelkosten Sondereinzelkosten der Fertigung Materialgemeinkosten Fertigungsgemeinkosten Werteverzehr des Anlagevermögens</p> <p>Ansatzwahlrecht gemäß § 255 II S. 3, IIa HGB-NEU:</p> <p>Kosten der allgemeinen Verwaltung Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung Fremdkapitalzinsen (zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen)</p> <p>Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</p> <p>Ansatzverbot gemäß § 255 II S. 4 HGB-NEU: Forschungs- und Vertriebskosten</p>

<p>Außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen</p>	<p>Bei nur vorübergehender Wertminderung: Abschreibungswahlrecht gemäß § 253 II S. 3 HGB</p>	<p>Bei nur vorübergehender Wertminderung: Abschreibungsverbot gemäß § 253 III S. 4 HGB-NEU Ausnahme: Abschreibungswahlrecht bei Finanzanlagen</p>
<p>Wertaufholung, wenn die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung bzw. den Ansatz eines niedrigeren beizulegenden Wertes nicht mehr bestehen</p>	<p>Wertaufholungswahlrecht gemäß § 253 V HGB Ausnahme: Kapitalgesellschaften (Wertaufholungsgebot gemäß § 280 I und II HGB)</p>	<p>Wertaufholungsgebot gemäß § 253 V S. 1 HGB-NEU Ausnahme: entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (Wertaufholungsverbot gemäß § 253 V S. 2 HGB-NEU)</p>

Passiva		
Verbindlichkeiten	Ansatz mit dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 253 I S. 2 HGB	Ansatz mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 I S. 2 HGB-NEU (lediglich klarstellende Bedeutung)
Rückstellungen	<p>Ansatz mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse am Bilanzstichtag gemäß § 253 I S. 2 HS. 1 HGB</p> <p>Abzinsung ist nur zulässig, wenn die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten (§ 253 I S. 2 HS 2 HGB)</p>	<p>Ansatz mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen gemäß § 253 I S. 2 HGB-NEU</p> <p>Abzinsungsgebot bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gemäß § 253 II HGB-NEU</p> <p>Anzuwendender Zinssatz: Abzinsung mit dem der Laufzeit der betreffenden Rückstellung entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.</p> <p>Ausnahme: Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Rückstellungen dürfen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen (§ 277 V HGB-NEU).</p> <p>Der jeweils anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben.</p>

Aktiva und Passiva		
Aktive und passive latente Steuern	<p>Anwendung des GuV-orientierten Konzepts („timing concept“):</p> <p>Die Steuerabgrenzung orientiert sich an Differenzen, die sich aus einer unterschiedlichen Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses im Verhältnis zur steuerlichen Gewinnermittlung ergeben. Dabei werden ausschließlich temporäre Differenzen erfasst.</p> <p>Anzuwendender Steuersatz:</p> <p>Für die Berechnung der abzugrenzenden Steuern ist auf die individuellen – steuersubjektbezogenen – Steuersätze abzustellen, die wahrscheinlich im Zeitpunkt der Umkehrung der zeitlichen Differenzen gültig sind. Sind die individuellen Steuersätze im Zeitpunkt der Umkehrung nicht bekannt, sind die am Bilanzstichtag gültigen individuellen Steuersätze anzuwenden. Änderungen der individuellen Steuersätze sind zu berücksichtigen, wenn die maßgebende Körperschaft die Änderung vor oder am Bilanzstichtag verabschiedet hat. In Deutschland bedeutet dies, dass der Bundesrat einem Steuergesetz vor oder am Bilanzstichtag zugestimmt haben muss.</p>	<p>Übergang auf das international übliche bilanzorientierte Konzept („temporary concept“):</p> <p>Die Steuerabgrenzung orientiert sich an Differenzen, die aus unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und der Steuerbilanz resultieren und sich künftig steuerbe- oder -entlastend umkehren. In die Ermittlung der abzugrenzenden Steuern sind – entsprechend der international üblichen Praxis – nicht nur die temporären, sondern auch die quasi-permanenten Differenzen einzubeziehen.</p> <p>Als weitere Neuerung im Zusammenhang mit der Bilanzierung latenter Steuern sind gemäß § 274 I S. 4 HGB-NEU auch steuerliche Verlustvorträge in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden möglichen Verlustverrechnung bei der Ermittlung aktiver latenter Steuern zu berücksichtigen – ebenso wie auch Zinsvorträge aus der Zinsschrankenregelung des § 8a KStG.</p> <p>Anzuwendender Steuersatz:</p> <p>Hier ergeben sich durch BilMoG keine Änderungen.</p>

		<p>Überleitungsrechnung:</p> <p>Zu einer sinnvollen und umfassenden Information der Abschlussadressaten kann gegebenenfalls der ausgewiesene Steueraufwand/-ertrag in einer gesonderten Überleitungsrechnung im Anhang auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag geleitet werden. Eine Verpflichtung hierzu wurde jedoch gesetzlich nicht normiert.</p>
Bewertungseinheiten (Hedges)	Keine gesetzliche Regelung, aber in Einzelbereichen zulässig, sofern Fristen-, Betrags- und Währungsidentität sowie Effektivität vorliegen.	Erstmalige gesetzliche Regelung der Zulässigkeit von Bewertungseinheiten zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Ausfallrisiken oder gleichartiger Risiken, soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist (§ 254 HGB-NEU).
Währungsumrechnung	Keine gesetzliche Regelung, aber in der Praxis insbesondere Umrechnung kurzfristiger Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Devisen-Brief- bzw. -Geldkurs.	<p>Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag (§ 256a S. 1 HGB-NEU).</p> <p>Bei einer Restlaufzeit dieser Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten von einem Jahr oder weniger sind das Anschaffungskostenprinzip nach § 253 Abs. 1 S. 1 HGB und das Realisationsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HS. 2 HGB nicht anzuwenden.</p>

ANHANG		
Außerbilanzielle Geschäfte	<p>Nur rudimentäre Regelungen</p> <p>Beispiel: § 285 S. 1 Nr. 3 HGB: Im Anhang ist der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind.</p>	<p>§ 285 S. 1 Nr. 3 HGB-NEU:</p> <p>Angabepflicht zu Art und Zweck sowie Risiken und Vorteilen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.</p>
Veränderte Abgrenzung der angabepflichtigen Abschlussprüferhonorare	<p>§ 285 S. 1 Nr. 17 HGB:</p> <p>Angabepflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen zu dem im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honorar für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfung, - sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen, - Steuerberatungsleistungen und - sonstige Leistungen. 	<p>§ 285 S. 1 Nr. 17 HGB-NEU:</p> <p>Angabepflicht für alle mittelgroßen und großen Unternehmen zu dem für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorar aufgeschlüsselt in das Honorar für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfungsleistungen, - andere Bestätigungsleistungen, - Steuerberatungsleistungen und - sonstige Leistungen.

<p>Nicht marktübliche Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen</p>	<p>Keine Angabepflichten</p>	<p>§ 285 S. 1 Nr. 21 HGB-NEU:</p> <p>Angabepflicht für die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, soweit sie wesentlich sind. Dabei ist auch anzugeben die Art der Beziehung, der Wert der Geschäfte sowie weitere Informationen, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.</p>
<p>Berechnung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</p>	<p>§ 284 II Nr. 1 HGB (auf die Posten der Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden):</p> <p>Angabepflicht für das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung wie z. B. Zinssatz</p>	<p>§ 285 S. 1 Nr. 24 HGB-NEU:</p> <p>Angabepflicht für das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln.</p>
<p>Anteilsbesitzliste</p>	<p>Gesonderte Aufstellung ist zulässig gemäß § 287 HGB.</p>	<p>Gesonderte Aufstellung ist nicht mehr zulässig, sämtliche Angaben zum Anteilsbesitz sind im Anhang aufzunehmen.</p>

KONZERNABSCHLUSS		
DEREGULIERUNG UND KOSTENSENKUNG		
Anhebung der Schwellenwerte für größenabhängige Befreiungen von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, um ca. 20 %	§ 293 I S. 1 Nr. 1 HGB bei Bruttomethode (unkonsolidierte Summenbilanz): 2 von 3 Merkmalen dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsummen: EUR 19.272.000 Umsatzerlöse: EUR 38.544.000 Arbeitnehmer: 250	§ 293 I S. 1 Nr. 1 HGB-NEU bei Bruttomethode (unkonsolidierte Summenbilanz): 2 von 3 Merkmalen dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsummen: EUR 23.100.000 Umsatzerlöse: EUR 46.200.000 Arbeitnehmer: 250
	§ 293 I S. 1 Nr. 2 HGB bei Nettomethode (konsolidierte Summenbilanz): 2 von 3 Merkmalen dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsumme: EUR 16.060.000 Umsatzerlöse: EUR 32.120.000 Arbeitnehmer: 250	§ 293 I S. 1 Nr. 2 HGB-NEU bei Nettomethode (konsolidierte Summenbilanz): 2 von 3 Merkmalen dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsumme: EUR 19.250.000 Umsatzerlöse: EUR 38.500.000 Arbeitnehmer: 250
KONZEPT DER EINHEITLICHEN LEITUNG		
Beteiligungserfordernis	Beim Konzept der einheitlichen Leitung gemäß § 290 I S. 1 HGB muss dem Mutterunternehmen eine Beteiligung nach § 271 I HGB an den Tochterunternehmen gehören, d. h. es müssen im Zweifel Anteile von mindestens 20 % des Nennkapital an Tochterkapitalgesellschaften vorliegen, um der Konsolidierungspflicht zu unterliegen.	Wegfall des Konzeptes der einheitlichen Leitung und damit auch Wegfall des Beteiligungserfordernisses gemäß § 290 I S. 1 HGB-NEU. Künftig ist allein das Vorliegen eines beherrschenden Einflusses für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses maßgebend, sodass auch die Konsolidierung von sogenannten Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities) erforderlich ist.

AUSGESTALTUNG DER ERWERBSMETHODE		
Varianten der Erwerbsmethode	Wahlrecht zwischen Buchwert- und Neubewertungsmethode gemäß § 301 I S. 2 HGB	Ausschließlich Neubewertungsmethode gemäß § 301 I S. 2 HGB-NEU zulässig
Konsolidierungszeitpunkt	Wahlrecht gemäß § 301 II S. 1 HGB zwischen <ul style="list-style-type: none"> - dem Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile, - dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss oder - (bei sukzessivem Anteilserwerb) dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. 	Ausschließlich Konsolidierung auf den Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, gemäß § 301 II S. 1 HGB-NEU zulässig.

<p>Latente Steuern</p>	<p>Ansatzpflicht für aktive und passive latente Steuern gemäß § 306 HGB</p> <p>Ausweisalternativen für aktive und passive latente Steuern nach HGB: Erläuterungen hierzu siehe unter dem Punkt Einzelabschluss/Ansatzvorschriften</p> <p>Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern nach DRS 10 („Latente Steuern“): Ausweis als gesonderter Posten</p> <p>Anwendung des GuV-orientierten Konzepts („timing concept“): Erläuterungen hierzu siehe unter dem Punkt Einzelabschluss/Bewertung</p>	<p>Ansatzpflicht für aktive und passive latente Steuern gemäß § 306 HGB-NEU</p> <p>Ausweis als gesonderter Posten am Ende der jeweiligen Bilanzseite</p> <p>Übergang auf das international übliche bilanzorientierte Konzept („temporary concept“): Erläuterungen hierzu siehe unter dem Punkt Einzelabschluss/Bewertung</p> <p>Auch mit der Neufassung des § 306 HGB bleibt die Steuerabgrenzung im handelsrechtlichen Konzernabschluss in einen dreistufigen Prozess unterteilt. Die jeweiligen nationalen Jahresabschlüsse (erste Stufe) werden in eine Handelsbilanz II nach den handelsrechtlichen Vorschriften übergeleitet (zweite Stufe). Auf der dritten Stufe erfolgt sodann die Berücksichtigung abzugrenzender Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen. Hier sind künftig jedoch nicht mehr allein die sich im Zeitablauf ausgleichenden ergebniswirksamen Differenzen zu berücksichtigen, sondern auch alle sich im Zeitablauf ausgleichenden erfolgsneutral entstandenen Differenzen.</p>
-------------------------------	--	--

BEWERTUNG		
<p>Währungsumrechnung</p>	<p>Keine gesetzliche Regelung, jedoch Anwendung des DRS 14 „Währungsumrechnung“, da diese Verlautbarung als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung entsprechend gilt:</p> <p>Anwendung des Konzepts der funktionalen Währung</p>	<p>Anwendung des Konzepts der modifizierten Stichtagskursmethode gemäß § 308a HGB-NEU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aktiv- und Passivposten einer auf ausländische Währung lautenden Bilanz sind zum Devisenkassamittelkurs am Konzernbilanzstichtag in Euro umzurechnen. - Das Eigenkapital ist zum historischen Kurs in Euro umzurechnen. - Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen. - Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. Bei teilweiser oder vollständiger Veräußerung des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen.

ANHANG (ERLÄUTERUNGEN HIERZU SIEHE UNTER DEM PUNKT EINZELABSCHLUSS/ANHANG)		
Außerbilanzielle Geschäfte	Nur rudimentäre Regelungen Beispiel: § 314 I Nr. 2 HGB	§ 314 I Nr. 2 HGB-NEU
Veränderte Abgrenzung der angabepflichtigen Abschlussprüferhonorare	§ 314 I Nr. 9 HGB	§ 314 I Nr. 9 HGB-NEU
Nicht marktübliche Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen	Keine Angabepflichten	§ 314 I Nr. 13 HGB-NEU
Berechnung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	§ 313 I S. 2 Nr. 1 HGB (auf die Posten der Konzernbilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)	§ 314 I Nr. 16 HGB-NEU



INKRAFTTRETEN DER NEUREGELUNGEN

<p>Erstmalige Anwendung</p>	<p>Das BilMoG ist grundsätzlich erstmals auf das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr (Geschäftsjahr 2010) anzuwenden. Die Regelungen zur Befreiung von der Buchführungspflicht sowie die neuen Größenkriterien gelten jedoch bereits für das Geschäftsjahr, das ab dem 01.01.2008 (Geschäftsjahr 2008) beginnt. Art. 66 Abs. 1 EGHGB-NEU sieht des weiteren die Anwendung mancher Regelungen bereits ab dem Geschäftsjahr 2009 vor.</p> <p>Wahlweise dürfen die Regelungen des BilMoG (allerdings nur in Gesamtheit) bereits erstmals auf das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr angewandt werden. Hierauf ist im Anhang hinzuweisen.</p>
<p>Stetigkeit / Anpassung der Vorjahreszahlen</p>	<p>Bei erstmaliger Anwendung des BilMoG brauchen die Stetigkeitsvorschriften nicht beachtet werden. Zudem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften nicht angepasst zu werden.</p>